

# Empfehlungen und Hinweise des Landesjugendpfarramtes für die Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zur Durchführung der Sommerrüstzeiten und Camps [16.07.2020]

Heute wurde die am Dienstag, den 14. Juli 2020 von der Staatsregierung beschlossene Sächsische Corona-Schutz-Verordnung veröffentlicht. Was die Durchführung von Rüstzeiten und Camps betrifft, sind darin Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung konkretisiert worden.

## Grundsätzliches

- Wir bitten Euch, bei Bestimmungen, die den Freistaat Sachsen betreffen, die Seite <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> zu nutzen.
- Für die Jugendarbeit sind dort vor allem die [aktuelle Sächsische Corona-Schutz-Verordnung](#) (gültig ab 18.07.2020) sowie die Anordnungen zu den Hygieneauflagen relevant.
- Zu beachten sind ebenfalls die Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit, die das Landeskirchenamt unter <https://engagiert.evlks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/> veröffentlicht sowie die zugehörigen FAQs. ACHTUNG: Diese werden laufend aktualisiert.

## Konkretes zu „Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung“ (Rüstzeiten)

- Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtung (Kinder- und Jugenderholung) können nach § 2 Abs. 5 durchgeführt werden. Das ist etwas kompliziert dargestellt.

### a) Der Text

*„Die Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 14, § 16, § 29 und § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, haben Konzepte zu erstellen und umzusetzen, die die Einhaltung von Hygieneregeln sicherstellen. Abhängig von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten muss eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Wenn die Angebote in festen wiederkehrenden Gruppen mit datenschutzkonformer und datensparsamer Kontaktnachverfolgung im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3 bis 6 durchgeführt werden können, muss der Mindestabstand innerhalb der Gruppe nicht eingehalten werden. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann weitere Schutzvorschriften durch Allgemeinverfügung vorgeben. Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.“*

→

### **b) Das heißt theoretisch:**

- Der letzte Satz bezieht sich auf die ersten vier Sätze dieses Absatzes: Das was in diesen vier Sätzen steht gilt auch für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung.
- Daher gelten auch für diese Maßnahmen folgende Bedingungen:
  - o Es ist ein Konzept zur Einhaltung der Hygieneregungen zu erstellen und umzusetzen.
  - o Es muss eine Obergrenze für die räumlichen Gegebenheiten festgelegt werden, die den Mindestabstand ermöglicht. ABER:
  - o Sofern es sich um eine feste Gruppe handelt, die aufgrund der Datenlage eine Kontaktverfolgung möglich macht „muss der Mindestabstand innerhalb der Gruppe nicht eingehalten werden.“

### **c) Das heißt praktisch für Rüstzeiten:**

- Es sind Hygieneschutzkonzepte notwendig, die der Veranstaltung UND dem Veranstaltungsort entsprechen. Diese sind zwischen dem Träger der Maßnahme und dem Träger der Unterkunft abzustimmen und müssen sich aufeinander beziehen. Wir empfehlen, in dem Hygienekonzept auch die Gesamtzahl der Personen zu fixieren.
- Die entsprechenden Konzepte müssen während und nach der Veranstaltung schriftlich vorliegen und jederzeit (auch von Behörden) einsehbar sein.
- Die hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden müssen auf die Einhaltung des Konzeptes achten und das Konzept konsequent durchsetzen. Der Träger der Unterkunft ist nur in sofern verantwortlich, dass er die Möglichkeiten schaffen muss, das Konzept umzusetzen.
- Für die Kontaktverfolgung müssen die Anmelde Daten während und auch mehrere Wochen nach der Veranstaltung verfügbar sein. Das ist bei Rüstzeiten ja kein Problem.
- Da es sich bei einer Rüstzeit um eine feste Gruppe handelt, kann auf den Mindestabstand INNERHALB der Gruppe verzichtet werden. Bei allen Begegnungen mit Menschen „von außen“, auch Eltern usw. muss der Abstand zwingend eingehalten werden.
- Nach § 3 Abs. 3 SächsCorononaSchVO dürfen die Betreiber von Unterkünften keine Menschen aus Risikogebieten beherbergen, es sei denn, es liegt ein negativer Test vor, der nicht älter als 48 Stunden ist. Insofern dürfen betreffende Personen nicht zur Teilnahme an der Maßnahme zugelassen werden. Informationen zu den betreffenden Gebieten ändern sich laufend und sind unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-7102> zu finden.

*Georg Zimmermann, Rüdiger Steinke, Stefanie Stange  
16.07.2020, Stand 15:30 Uhr*